



Dorferneuerung Rüdenhausen 2
Markt Rüdenhausen, Landkreis Kitzingen

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG–**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Dorferneuerung Rüdenhausen 2 hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

Die Objektplanung lässt keine nachhaltige Verschlechterung für die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG erkennen. Durch ein Baugrundgutachten wurde einer evtl. Folgebelastrung vorgesorgt. Einen Schwerpunkt bildet das Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG, welches durch intensive Korrespondenz mit den betreffenden behördlichen (Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege) und privaten Fachstellen (Kreisheimatpfleger) behandelt wurde. Mit Entsiegelungsmaßnahmen und der Umsetzung einer qualifizierten Grünordnungsplanung werden dorfökologische Verbesserungen angestrebt.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 24.04.2020

gez. Peter Doneis
Baudirektor